

## Tischtennisverband Sachsen-Anhalt

Vizepräsident Nachwuchssport Jan Klepzig

Mühlweg 1b, 06456 Arnstein OT Wiederstedt

Mobil: 0176/32618824

E-Mail: [vp-nachwuchssport@ttvsa.de](mailto:vp-nachwuchssport@ttvsa.de)



Homepage: <http://www.ttvsa.de>

Arnstein OT Wiederstedt, den 11. April 2023

## **Beschluss 01/2023 des Jugendausschuss des TTVSA Termin-Zusammenlegung des LRLQT Nachwuchs 2023**

---

Der Jugendausschuss des TTVSA hat beschlossen das Landesranglistenqualifikationsturnier des Nachwuchses in allen Altersklassen (AK19, AK 15, AK13 & AK11) zusammenzulegen und am 17. & 18.06.2023 auszutragen.

Die Altersklassen AK19 & AK 13 finden demnach am 17.06.2023 statt und die AK15 & AK11 am 18.06.2023.

Für das Turnier wird noch ein durchführender Verein gesucht.

-es wird eine Halle mit 12 Tischen benötigt

-eine Imbissversorgung in der Sporthalle

-Tischschiedsrichter werden benötigt (1,5 pro Tisch) an beiden Turniertagen

-der durchführende Verein erhält 100% der Startgelder (\*wenn keine Tischschiedsrichter gestellt werden können, wird eine Kürzung von 40% vorgenommen)

-der durchführende Verein stellt Ehrenpreise zur Verfügung (für die Sieger Pokale und Platz 2-3 Medaillen)

Im Namen des Jugendausschusses des TTVSA

Arnstein OT Wiederstedt, den 11. April 2023

Mit sportlichem Gruß

Jan Klepzig

VP Nachwuchssport im TVSA

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruches zum Sportgericht des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. statthaft. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Beschlusses in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben an den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e. V., Sportgericht, Delitzscher Straße 121, 06116 Halle (Saale) gerichtet werden. Der Einspruch ist zu begründen.

Bis zum Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist muss die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,00 € auf dem nachstehenden Konto des TTVSA bei der Saalesparkasse (IBAN: DE53 8005 3762 0388 0754 26; BIC: NOLADE21HAL) eingegangen sein. Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristgerecht überwiesen, wird der Einspruch als unzulässig verworfen. Die insoweit entstandenen Kosten hat der Einspruchsführer zu tragen.

Die Einlegung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung